INFORMATION

Stand 14.09.2026

Mindeststandards für Schutzkonzepte in der Jugendarbeit

Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIIIzu Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zur Handhabung des § 79a SGB VIII für den Bereich Jugendarbeit.

Ausgangslage:
Im Juli 2025 trat das „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen" (UBSKM-Gesetz) in Kraft. Für die Jugendarbeit ist vor allem die Änderung des § 79a Abs. 1 S. 2 SGB VIII und die Änderung des § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII relevant, aus welcher sich im Ergebnis eine umfassende Schutzkonzeptpflicht für alle Angebote der Jugendhilfe ergibt.
Die Jugendämter müssen jetzt – sofern noch nicht geschehen – Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen– (weiter-) entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Für freie Träger und damit auch entsprechende Jugendverbände, Jugendvereine und Initiativen kann die Beachtung dieser Qualitätsmerkmale auch förderrechtlich relevant sein, da § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII auf die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII verweist.

Im Dezember 2021 hat der Bayerische Jugendring die fachlichen Empfehlungen „Schutzkonzepte in der Jugendarbeit" veröffentlicht[1]. Entsprechend der neuen Anforderungen, die durch das sog. UBSKM-Gesetz entstanden sind, werden diese Empfehlungen hiermit im Sinne von Mindestanforderungen an Schutzkonzepte konkretisiert.

Umsetzung passgenauer Schutzkonzepte[2]
Das Feld der Jugendarbeit ist überaus heterogen, Organisationen der Jugendarbeit können sich stark unterscheiden, z.B. hinsichtlich ihrer Angebots- und Arbeitsformen und ihrer Ausstattung mit Ressourcen. Die Anforderungen, die das Jugendamt an die verschiedenen Organisationen stellt, sollen dementsprechend verhältnismäßig ausgestaltet sein. Es müssen insbesondere vorhandene Risiken gegen die leistbaren Maßnahmen abgewogen werden. Insbesondere an ehrenamtliche Strukturen mit jungen Menschen als Verantwortliche dürfen keine überfordernden Anforderungen gestellt werden. Um dies zu gewährleisten, kann es auch erforderlich sein, seitens des

[1] https://www.bjr.de/bestellservice/schutzkonzepte-in-der-jugendarbeit
[2] Onlineportal für die Erarbeitung von Schutzkonzepten https://schutzkonzepte.bjr.de/

Jugendamts unterstützende Strukturen vorzuhalten oder anzuregen, die sicherstellen, dass junge Menschen bei der Wahrnehmung von Verantwortung im Zusammenhang mit Schutzkonzepten fachlich begleitet und entlastet werden.

Anforderungen für Schutzkonzepte sind zielgerichtet und praxisnah anzupassen; verbindlich einzuhalten sind jedoch die vom zuständigen Jugendamt/im jeweiligen Jugendhilfeausschuss festgelegten Mindeststandards.

Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings zu Mindestanforderungen an ein Schutzkonzept

a) Mindestanforderungen Elemente:

- Benennen spezifischer Risikofaktoren (z.B. bzgl. Übernachtungssituationen, Einzelkontakte, besonders vulnerable Zielgruppen…)
- Schulung aller Mitarbeiter:innen zum Thema sexualisierte Gewalt/ Kinderschutz (z.B. Standards Juleica für Ehrenamtliche…)
  Regelungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII, insbesondere zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für einschlägige Tätigkeiten
- Konkrete Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen im analogen und im digitalen Raum (z.B. bezüglich Privatkontakten, Social Media…)
- Mindestens eine niederschwellige, verbindliche, transparente Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche (z.B. interne/externe Ansprechperson…).
- Notfallplan: Mindestens Sofortmaßnahmen (vgl. BJR-Merkblatt für Freizeiten), verpflichtende Einbeziehung von kompetenten Fachstellen (z.B. spezialisierte Fachberatung, Jugendamt…).

b) Mindestanforderungen Prozess:

- Grundlage des Schutzkonzeptes ist die Reflexion bestehender Schutzprozesse und möglicher Gefährdungen in der Organisation/ Einrichtung/ Gruppe.
- Die Entwicklung des Schutzkonzeptes ist ein partizipativer Prozess unter Beteiligung junger Menschen.
- In die Entwicklung des Schutzkonzeptes wird nach Möglichkeit eine fachlich kompetente Stelle (z.B. Fachberatungsstelle, Jugendamt, verbandsinterne Beratung…) einbezogen.
- Das Schutzkonzept bezieht sich auf die konkreten Risikofaktoren in der Organisation und ist allen ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen bekannt. Auch Kinder, Jugendliche und ihre Eltern werden über Schutzmaßnahmen informiert.
- Das Schutzkonzept wird regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt.